

## Österreich

### Neuerungen im Umweltstrafrecht

Zur Umsetzung von EU-Recht sollen einige Straftatbestände im StGB geändert werden: Unerlaubter Umgang mit Kernmaterial, radioaktiven Stoffen oder Strahleneinrichtungen (§ 177b) und vorsätzliches/fahrlässiges umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen (§§ 181b und 181c). Weiters kommen neue Strafbestimmungen hinzu: Unerlaubter Umgang mit Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen (§§ 177d und 177e) sowie die Schädigung des Tier- und Pflanzenbestandes und von Lebensräumen in geschützten Gebieten (§§ 181f – 181i). Die diesbezüglichen Änderungen wurden von Nationalrat am 20.10.2011 beschlossen.

*Peter Sander, Wien*



## Slowakei

### Weitere Kürzungen bei Fotovoltaik

**Laut einem Entwurf der Novelle zum Gesetz über die Förderung von erneuerbaren Energiequellen soll die Förderung von Fotovoltaikanlagen noch weiter beschränkt werden.**

Im Sinne des Entwurfes soll sich die Förderung in Form der Übernahme der Verantwortung für Abweichungen nur auf Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung bis 10 kW beziehen. Weiters soll die Förderung in Form der Zuzahlung nur noch für Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung bis 10 kW erfolgen, die auf einem Dach oder an der Fassade des Gebäudes installiert werden. Derzeitiger Schwellenwert für beide Förderungsformen ist eine installierte Leistung von 100 kW. Die Novelle soll den Einfluss der umfangreichen Errichtung von Fotovoltaikanlagen auf den (End)Elektrizitätspreis, insbesondere auf die Systemkosten, vermindern. Die Novelle befindet sich in der ersten Lesung im Parlament und soll am 1.4.2012 in Kraft treten.

*Bernhard Hager, Bratislava*

## Splitter

### RO: Bereits bestehende Ökostromproduzenten müssen sich (erneut) akkreditieren lassen

All jene Ökostromproduzenten, die vor oder am 19.10.2011 Ökostrom produziert und geliefert haben, müssen sich binnen 30 Tagen erneut bei der Regulierungsbehörde ANRE akkreditieren lassen, wenn sie die vollständige Anzahl an Grünerzertifikaten erlangen wollen.

### SK: Ende der Stempelmarke in der Slowakei

Am 19.10.2011 hat das slowakische Parlament die Abschaffung der Stempelmarke beschlossen.

### AT: Zuteilungsverordnung neu

Für die übergangsweise kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten ab 2013 wurde auf Basis des EZG 2011 vom BMLFUW bereits der Entwurf einer Verordnung erarbeitet, welcher die Regelungen des Benchmark-Beschlusses umsetzt.

### RO: Neues Abfallrecht kurz vor der Gesetzgebung

Das neue Abfallgesetz, welches die EU-Richtlinie 2008/98/EG in nationales Recht umsetzt, wurde am 19.10.2011 vom Abgeordnetenhaus genehmigt und wartet nun auf die Gegenzeichnung durch den Präsidenten.

### SK: Postliberalisierung beschlossen

Mit dem am 14.10.2011 veröffentlichten Gesetz Nr. 324/2011 über Postdienste wird per 1.1.2012 die sog. dritte Postrichtlinie (2008/06/EG) umgesetzt, mit der der Postmarkt vollkommen liberalisiert wird. Gleichzeitig soll mit dem Gesetz die Erbringung der Universaldienste und deren Finanzierung sichergestellt werden.

## Österreich

### Öffentliches Interesse für Kleinwasserkraftwerk bejaht

Oftmals ist strittig, ob auch bei Kleinwasserkraftwerken ein entsprechendes öffentliches Interesse besteht. Diese Diskussion hat der VwGH mit Erkenntnis vom 14.7.2011 (GZ: 2010/10/0011) beendet: Nur weil ein Wasserkraftwerk klein dimensioniert ist, muss dessen Errichtung noch nicht zwingend nicht im öffentlichen Interesse liegen.

*Peter Sander, Wien*

## Slowakei

### Altlastensanierungsgesetz endlich verabschiedet

**Nach acht Jahren Diskussion hat das slowakische Parlament am 21.10.2011 ein Altlastensanierungsgesetz verabschiedet.**

Laut Auskunft des Umweltministeriums befinden sich in der Slowakei mehr als 2.000 Altlasten, von denen viele eine unmittelbare Gefahr für die Umwelt und Gesundheit darstellen. Mit dem neuen Gesetz werden nun zum ersten Mal der Verantwortliche für Altlasten, die Vorgangsweise bei der Erfassung und Sanierung der Altlasten und die Finanzierung der Altlastensanierung geregelt. Damit sollte auch Klarheit für jene Flächen geschaffen worden sein, die von Investoren bis dato trotz guter Lage gemieden wurden, weil unklar war, wie die Altlast aus rechtlicher Sicht zu behandeln ist.

*Bernhard Hager, Bratislava*



## Rumänien

### Ökostrom - den Grünzertifikaten einen Schritt näher

**Das Fördersystem von Ökostrom rückt in greifbare Nähe. Nachdem die EU-Kommission das System der Grünzertifikate genehmigt hat, ist dies nun auch in nationales Recht umgesetzt worden.**

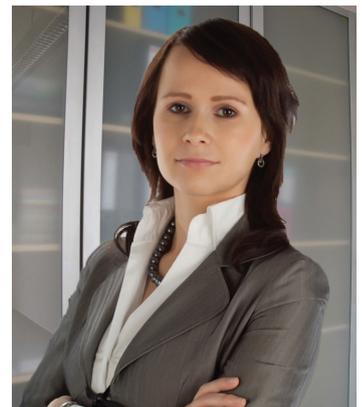
Das Ökostromgesetz Nr. 220/2008 erfährt nach langem Warten seine letzte Änderung. Am 19.10.2011 wurde die Eilverordnung Nr. 88/2011 („EVO 88/2011“) im amtlichen Gesetzblatt veröffentlicht. Mit der EVO 88/2011 werden jene Änderungen im Ökostromgesetz vorgenommen, die von der EU-Kommission Mitte Juli 2011 gefordert wurden (veröffentlicht August 2011). Die Änderungen im Ökostromgesetz traten am 19.10.2011 in Kraft. Mittlerweile hat auch die rumänische Energiebehörde ANRE eine Vielzahl der für die Anwendung des Ökostromgesetzes und damit für die Ausschüttung der vorgesehenen Anzahl an Grünzertifikaten notwendigen methodologischen Normen abschließend verhandelt. Wir erwarten in den nächsten Tagen deren Veröffentlichung im Gesetzblatt. Der Preis für die Grünzertifikate liegt unverändert zwischen 27 und 55 EUR mit jährlicher Inflationsanpassung bis 2025. Wurden staatliche Förderungen (inkl. EU-Förderungen) in Anspruch genommen, kann es zu einer Reduktion der Grünzertifikate kommen.

*Raluca Speranta Marinescu, Bukarest*

## Personalia

### Mgr. Ing. Lucia Tatlánková verstärkt Team NH Bratislava

Mgr. Ing. Lucia Tatlánková verstärkt ab dem 1.10.2011 den Standort Bratislava im Bereich des Energie- und Umweltrechts.



## Rumänien

### Änderung des Gesetzes über Public-Private Partnerships („PPP-Gesetz“)

Die Änderungen im PPP-Gesetz (Gesetz Nr. 178/2010) durch die Eilverordnung Nr. 86/2011 bringen nicht nur Klarstellungen, sondern auch Ergänzungen mit sich. Die Veröffentlichung erfolgte im Gesetzblatt Teil I Nr. 729 vom 17.10.2011.

Zu den wichtigsten Klarstellungen und Ergänzungen zählen:

- Definition der PPP-Verträge für Liefer-, Bau- und Dienstleistungen in Anlehnung an die Eilverordnung Nr. 34/2006 betreffend öffentliche Beschaffungs- und Konzessionsverträge.
- Neudefinition des Begriffes des öffentlichen Vertragspartners.
- Neudefinition jener Situationen, wenn die Angebote einen ungewöhnlich oder abnormal niedrigen Preis haben und deren Zurückweisung rechtfertigen.
- Darlegung jener Situationen, in denen nachträgliche Aufträge durch Verhandlung ohne vorangehende Bekanntmachungen durchgeführt werden dürfen (Wertgrenze 50% des Gesamtauftrages).

*Gizella Maria Popescu, Bukarest*

## Österreich:

### Was bringt das EZG 2011?

Mitte Oktober wurde das Emissionszertifikategesetz 2011 im Nationalrat beschlossen. Erwartungsgemäß kommt es ab 2013 zu zahlreichen Änderungen.

Auf Basis der Emissionshandels-RL 2003/87/EG ist es zu einer umfassenden Überarbeitung des Emissionshandelssystems ab der 3. Handelsperiode gekommen, welche nun im EZG 2011 mit folgenden wesentlichen Punkten Niederschlag gefunden hat:

- Versteigerung von Zertifikaten: Die bisherige Gratiszuteilung wird vom Grundprinzip der Versteigerung abgelöst, welche über eine europäische Auktionsplattform erfolgt.
- Die Erstellung nationaler Zuteilungspläne entfällt.

*(lesen Sie weiter auf der nächsten Seite)*



## Österreich:

### Umweltsenat statt Infrastruktursenat – es geht munter weiter

Beinahe in jedem Newsletter der letzten Monate konnten wir über das Tauziehen der Zuständigkeiten für Verfahren nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 berichten.

Zur Erinnerung: Vor gut einem Jahr „erklärte“ der VfGH sich selbst für unzuständig und den Umweltsenat zur gesetzlich nicht vorgesehenen aber dennoch europarechtlich notwendigen zweiten Instanz für Eisenbahn- und Straßen-UVPs. Danach entbrannte eine Diskussion, ob der Umweltsenat wirklich zuständig sei, oder ob man nicht einen Infrastruktursenat für Straßen- und Schienen-UVPs schaffen sollte. Diese Diskussion hat der VfGH im Juni 2011 beendet, indem er dem VfGH widersprochen und festgestellt hat, dass – sofern gesetzlich nicht vorgesehen – der Umweltsenat und auch keine andere Behörde zwingend zuständig gemacht werden kann. Es sei einzig und allein Aufgabe des VfGH, bei Infrastrukturvorhaben nachprüfende Instanz zu sein. Nunmehr hat sich der VfGH mit Beschluss vom 24.8.2011 (GZ: 2010/06/0002) dem VfGH ganz offensichtlich angeschlossen und erachtet sich nun (wieder?) als zuständig für Straßen- und Schienen-UVPs. Warum in diesem konkreten Fall allerdings eine Vorlage an den EuGH unterblieben ist, bleibt offen. Vermutlich ist aber ohnehin davon auszugehen, dass unzufriedene Projektgegner auch in Zukunft noch das eine oder andere Straßenbau- oder Eisenbahnvorhaben als Vehikel dafür benutzen werden, diese Frage in Form von entsprechenden Anregungen vor die Luxemburger Gerichte zu bringen.

*Peter Sander, Wien*

(Fortsetzung von Seite 3)

- **Kostenlose Zuteilung:** Die europarechtliche Grundlage bildet der Benchmark-Beschluss (2011/278/EU). Unter Heranziehung unionsweit einheitlich festgelegter Referenzwerte ist für Anlagen zahlreicher Sektoren eine Gratiszuteilung zu berechnen. Dabei ist auch entscheidend, ob ein Industriesektor der Gefahr der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen (Carbon Leakage) ausgesetzt ist. Für Carbon Leakage-Sektoren ist eine 100%-ige Zuteilung vorgesehen, andere Sektoren erhalten 80% im Jahr 2013 bei schrittweiser Verringerung auf 30% im Jahr 2020. Die Methoden zur Zuteilung werden auf nationaler Ebene in einer gesonderten Verordnung geregelt (siehe Splitter).



- **Neue Marktteilnehmer:** Die Reservezuteilung auf nationaler Ebene wird durch einheitliche Vorschriften ersetzt und erfolgt aus einer unionsweiten Reserve.
- **Regelungen zur Stilllegung von Anlagen:** Diese erhalten keine Zuteilung; davon ausgenommen sind Reserve- und Saisonanlagen bei Erfüllung festgelegter Kriterien.
- **Die Überwachung und Berichterstattung** erfolgt auf Grundlage einer Unionsverordnung, deren Erlass noch aussteht.
- **Kostentragung:** Die Anlageninhaber werden zur Tragung der Kosten antragsgebundener Verfahren verpflichtet.

*Johanna Gaiswinkler, Wien*

## Slowakei

### Novelle des Gesetzes über den Wettbewerbsschutz

**Deutliche Reduzierung von anmeldungspflichtigen Zusammenschlüssen erwartet.**

Die Novelle bringt Änderungen in der Kontrolle von Zusammenschlüssen. Zu einer wesentlichen Änderung kommt es bei der Anmeldung von Zusammenschlüssen durch Übernahme. Hier wurden die Schwellenwerte geändert. Nunmehr muss der vorgeschriebene Umsatz in der Slowakei von EUR 14.000.000,- durch die zu erwerbende Gesellschaft erwirtschaftet werden. Unverändert bleibt das zweite Kriterium des Erreichens des Gesamtumsatzes in Höhe von mindestens EUR 46.000.000,- durch den anderen Beteiligten des Zusammenschlusses. Gleichzeitig wird ein zweistufiger Prozess der Beurteilung von Zusammenschlüssen eingeführt, der u.a. eine Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens bringen soll, soweit es sich um keine komplizierten bzw. marktrelevanten Fälle handelt. Einfache Zusammenschlüsse sollen von der Wettbewerbsbehörde nun in 25 Arbeitstagen, kompliziertere Fälle in 90 Arbeitstagen erledigt werden. Bei der Beurteilung der Zusammenschlüsse wurde bisher der sog. Dominanztest angewendet. Bei diesem Test wurde ausschließlich die mögliche Entstehung oder Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung geprüft. Der Dominanztest soll nun durch eine allgemeine Beurteilung der Auswirkungen auf den Wettbewerb auf dem relevanten Markt ersetzt werden.

*Bernhard Hager, Bratislava*

### Einschränkung des Zugangs zu Verträgen der öffentlichen Hand

Das slowakische Parlament hat am 19.10.2011 die Novelle des Gesetzes Nr. 211/2000 Slg. über freien Zugang zu Informationen angenommen. Mit der Novelle wird klargestellt, dass auch Unternehmen, an denen der Staat eine Beteiligung hält, grundsätzlich die mit Dritten abgeschlossenen Verträge veröffentlichen müssen. Diese Pflicht gilt jedoch nicht (mehr), wenn der Vertrag im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und im Umfang der eigenen Gewerbetätigkeit abgeschlossen wurde. In diesem Fall wird nur noch eine Information über den Abschluss des Vertrags veröffentlicht.

*Bernhard Hager, Bratislava*

#### Wien

**NH Niederhuber Hager**  
Rechtsanwälte GmbH  
Wollzeile 24, A-1010 Wien  
T +43 1 513 21 24 | F +43 1 513 21 24-30  
office@nhp.eu | www.nhp.eu

#### Bukarest

**NH Dr. Monika Hirsch**  
Str. Theodor Aman 27B  
RO-010779 Bukarest  
T +40 728 772482  
office@nhbukarest.eu | www.nhp.eu

#### Bratislava

**NH Hager Niederhuber**  
Advokáti s.r.o.  
Cintorínska ul. 3/a  
SK-811 08 Bratislava  
T +421 2 32 78 64 - 11 | F +421 2 32 78 64 - 41  
office@nhp.sk | www.nhp.sk

#### Prag

**NH Bernhard Hager**  
Pobřežní 394/12  
Oasis Florenc  
CZ-186 00 Prag 8  
T +420 255 706 500 | F +420 255 706 550  
office@nhpraha.eu | www.nhp.eu